

Grundposition der NAS-CPA zur Alkoholpolitik		
11.03.2010	Vom Plenum am 11. März 2010 verabschiedet	Eliane Fischer / Miriam Wetter

Inhalt der Grundposition

- A. Grundsätze der NAS-CPA Alkoholpolitik**
- B. Aktueller politischer Kontext**
- C. Forderungen der NAS-CPA Alkoholpolitik**
 - 1. Leitlinien der NAS-CPA Alkoholpolitik
 - 2. Forderungen der NAS-CPA Alkoholpolitik im Einzelnen
- D. Quellen**

Ziel der Grundposition

Die NAS-CPA erweitert ihren traditionell auf die illegalen Drogen ausgerichteten Tätigkeitsbereich auf die legalen Substanzen sowie die Herausforderungen der Verhaltenssuchte. Im Zentrum dieses Papiers steht die Alkoholpolitik. Es werden sowohl die strategische Ausrichtung der Alkoholpolitik definiert als auch die konkreten Themen benannt und die Forderungen der NAS-CPA formuliert.

A. Grundsätze der NAS-CPA Alkoholpolitik

Gemäss der vom Plenum am 28. Juni 2007 beschlossenen Grundposition orientieren sich die suchtpolitischen Positionen der NAS-CPA an folgenden Eckpfeilern:

- Suchtpolitik stützt sich auf die Realität
- Suchtpolitik vermittelt zwischen Individuum und Gesellschaft
- Suchtpolitik orientiert sich am Gefährdungsgrad
- Suchtpolitik will Leid und Gefährdung verhindern
- Suchtpolitik interveniert verhältnismässig, differenziert, gezielt und wirksam

Für den Alkoholbereich bedeutet dies

- **Alkoholpolitik stützt sich auf die Realität**
Alkohol wird von vielen Menschen und in vielen Situationen mit Genuss und ohne negative Auswirkungen konsumiert und die Alkoholproduktion und der Alkoholkonsum sind stark in der schweizerischen Kultur verankert. Der problematische Alkoholkonsum ist in unserer Gesellschaft mit einem grossen Tabu belegt. Dieses verhindert in vielen Fällen eine offene Debatte über die Problematik und über das Leid der Betroffenen. Ausserdem üben die verschiedenen wirtschaftlichen Interessengruppen (Produzenten, Gastronomie, Detailhändler etc.) einen grossen Einfluss auf die Alkoholpolitik aus. Eine Alkoholpolitik, die sich auf die Realität stützt, berücksichtigt sowohl den risikoarmen als auch den problematischen und den abhängigen Konsum von Alkohol. Zudem nimmt sie die wirtschaftlichen Interessengruppen in die Pflicht. Dabei wird berücksichtigt, dass der Mensch im Grundsatz fähig ist, kompetent mit dem Alkoholkonsum umzugehen. Ziel ist es, den Konsumierenden zu diesem kompetenten Umgang mit Alkohol zu befähigen.
- **Alkoholpolitik vermittelt zwischen Individuum und Gesellschaft**
Alkoholkonsum wirkt sich in verschiedenster Weise und in verschiedenen Umfeldern aus: auf die Konsumierenden selber (psychische und physische Verfassung, soziale Bindungen), auf die Familie und Freunde (psychische, physische und/oder finanzielle Belastung), im Arbeitsleben (Arbeitsausfälle und Invalidität) und in der Öffentlichkeit (Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, volkswirtschaftliche Kosten für Gesundheitswesen, Polizei und Justiz).
Es geht deshalb darum, eine Balance zwischen Individuum und Gesellschaft zu finden, zwischen der Eigenverantwortung und der kollektiven Sicherheit und Gesundheit. Der Alkoholkonsum wird dort zum Gegenstand staatlichen Handelns, wo er Auswirkungen auf die kollektive Sicherheit und Gesundheit hat und wo individuelles Leid verhindert oder gemildert werden kann.
- **Alkoholpolitik orientiert sich am Gefährdungsgrad**
Der Alkoholkonsum bringt gesundheitliche Schäden bis hin zu Todesfällen mit sich. Alkohol ist nicht einfach ein Genuss-, sondern eindeutig auch ein Rausch- und Suchtmittel mit einem Schadenspotential und einem unbestreitbaren Gefährdungsgrad für die konsumierende Person sowie für Dritte. Die Sichtbarkeit der Gefährdung (z.B. öffentliche Trinkexzesse mit Lärm und Littering) darf nicht einziges Kriterium sein. Auch kontrollierte Konsummuster können Individuum und Umfeld gesundheitlich und sozial gefährden. Deshalb ist es wichtig, dass die Bevölkerung über dieses Schadenspotential informiert ist und Kompetenzen im Umgang mit Alkohol erwerben kann.

Zahlen und Fakten

- In der Schweiz konsumieren ca. 105'000 Personen chronisch zu viel Alkohol, 782'000 tun dies episodisch und 155'000 Personen trinken sowohl chronisch als auch episodisch zu viel Alkohol (Risikokumulierer) (SFA 2009).
- Die sozialen Kosten des Alkoholkonsums werden auf 7.1 Mia. Fr. pro Jahr geschätzt (2003). Illegale Drogen verursachen demgegenüber jährlich 4.1 Mia Fr. soziale Kosten (BAG 2004).
- Damit machen die sozialen Kosten des Alkoholkonsums 1.6% des Bruttoinlandprodukts aus. Höher liegen lediglich die Kosten des Tabakkonsums (2.3% des BIP bzw. 11.1 Mia. Fr.) (BAG 2004).
- 12.5% der Bevölkerung ab 15 Jahren trinkt ca. 50% des konsumierten Alkohols. Knapp die Hälfte (46.5%) der Bevölkerung trinkt 90% des konsumierten Alkohols (SFA 2009).
- Ca. 4% der Todesfälle im Jahr sind auf den Alkoholkonsum zurückzuführen, 18% auf den Tabakkonsum und 180-200 Fälle (0.4%) auf den Konsum illegaler Drogen (BAG 2004).

- **Alkoholpolitik will Leid und Gefährdung verhindern**

Um die Gefährdung und das Leid der Konsumierenden sowie betroffener Dritter zu verhindern oder reduzieren, braucht es Massnahmen in unterschiedlichen Interventionsbereichen (vgl. dazu das Würfelmodell in Abbildung 1). Abhängige Personen haben ein Anrecht auf angemessene Beratung und Therapie (ambulant und stationär). Der Alkoholkonsum bringt nicht nur unmittelbare gesundheitliche Schädigungen durch den (problematischen oder abhängigen) Konsum mit sich, sondern hat auch Begleiterscheinungen, die auf die Betroffenen sowie die Gesellschaft schädlich wirken können (z.B. Verkehrsunfälle, Gewalt (physisch und psychisch), Ruhestörung, Arbeitsausfälle etc.). Deshalb sollen auch in der Alkoholpolitik Massnahmen zur individuellen und gesellschaftlichen Schadensminderung ergriffen werden.

Zentral ist es dabei zu beachten, dass die Alkoholpolitik nicht nur bei den betroffenen Individuen ansetzen darf, sondern auch die gesellschaftliche Verantwortung ansprechen muss. Die Gesellschaft als Ganze muss sich über ihre Verantwortung in der Alkoholpolitik im Klaren sein. Sie beeinflusst die Alkoholproblematik über ihre Wertvorstellungen, die Kultur, die Ausgestaltung des Arbeitsmarkts etc. Daneben müssen sich auch einzelne Akteure (z.B. Eltern, Ärzteschaft und Pflegepersonal, Jugendarbeiter, Leiterinnen und Leiter in Jugendverbänden, Lehrerschaft, Arbeitgeber, Alkoholproduzenten, Detailhandel und Gastronomie etc.) ihrer Rolle und ihrer Verantwortung bewusst sein. Langfristig braucht es eine Anpassung der kollektiven Einstellungen zum problematischen Alkoholkonsum (Konsumkultur) und eine verstärkte gesellschaftliche Wahrnehmung der Verantwortung.

- **Alkoholpolitik interveniert verhältnismässig, differenziert, gezielt und wirksam**

Aufgrund des grossen Schädigungspotentials missbräuchlichen Alkoholkonsums für die Betroffenen und Dritte, sind staatliche Massnahmen angebracht.

Die Alkoholpolitik muss Massnahmen zur Verminderung der Suchtproblematik und deren negativer Folgen ergreifen, die nachweislich wirksam sind. Im Interventionsbereich der Prävention sollten sowohl *Massnahmen der Verhältnisprävention* als auch solche der *Verhaltensprävention* zum Einsatz kommen, wobei die Legitimation von Massnahmen der Verhältnisprävention in der Alkoholpolitik gestärkt werden muss. Die Interventionen müssen sich insbesondere an den Zielgruppen und ihrem Umfeld orientieren, um erfolgreich zu sein.

In der Alkoholpolitik geht es nicht nur um das Spannungsfeld zwischen Staat und Individuum, sondern um das Dreieck von Staat, Markt und Individuum. Der Markt, in Form der Anbieter (Produzenten und Verteiler) alkoholischer Produkte, sollte deshalb seine Verantwortung genauso wahrnehmen wie der Staat dies über die Alkoholpolitik und die Individuen über ihre Eigenverantwortung tun.

Dabei kann es nicht grundsätzlich um absolute Abstinenz und Konsumverbote gehen. Der Fokus liegt vielmehr auf der Minimierung des risikoreichen Konsums und dessen negativen Folgen für die Betroffenen und Dritte.

Um die geeigneten Massnahmen festzulegen, erscheint eine Verortung im Würfelmodell des Berichts psychoaktiv.ch sinnvoll. Demnach sind je nach Interventionsbereich und Form des Konsums unterschiedliche Massnahmen angebracht. Die 4 Säulen Prävention, Therapie, Schadensminderung sowie Marktregulierung und Jugendschutz kennzeichnen die Interventionsbereiche. Die Konsumformen können in risikoarmen Konsum, problematischer Konsum und Abhängigkeit unterteilt werden.

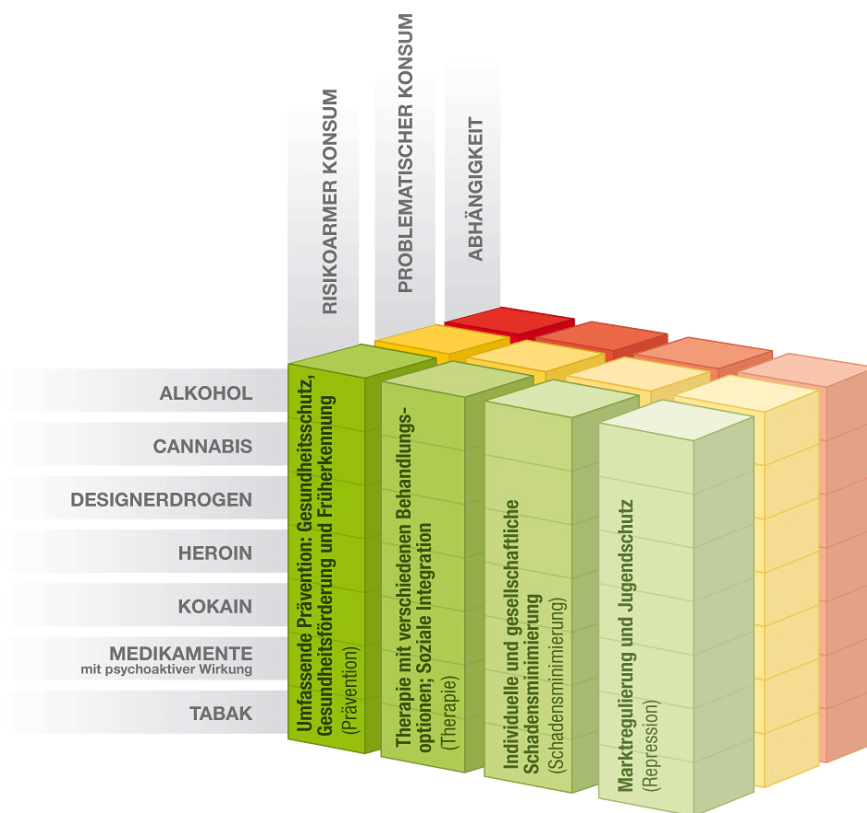


Abbildung 1: Das Würfelmodell des Berichtes psychoaktiv.ch der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen (EKDF, 2006)

B. Aktueller politischer Kontext

Die Alkoholpolitik ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen sowie in einem Nationalen Programm verankert. Besonders zentral sind das Alkoholgesetz (AlkG), das Lebensmittelgesetz (LMG) und das Nationale Programm Alkohol (NPA). Die beiden Gesetze werden momentan totalrevidiert. Weitere Gesetze mit alkoholpolitischer Relevanz sind das Biersteuergesetz (BStG), das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) und das Strassenverkehrsgesetz (SVG).

Auf Ebene der Kantone und Gemeinden besteht sehr viel Spielraum für eigene Gesetzgebungen, dadurch ist eine grosse Vielfalt an Politiken zur Bewältigung alkoholpolitischer Problemlagen entstanden, die oftmals reaktiv geprägt sind. Teilweise herrscht auch Rechtsunsicherheit bei alkoholpolitischen Massnahmen (z.B. Alkoholtestkäufe).

In den vergangenen Jahren hat sich die nationale Politik mit verschiedenen Problemen im Bereich der Suchtpolitik beschäftigt. Dabei lassen sich gegenläufige Tendenzen feststellen:

- Mit der Annahme der Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes haben sich Parlament und Bevölkerung 2008 für die Verankerung der Vier-Säulen-Politik im Gesetz ausgesprochen. Dies ist aus Sicht der Therapie/Behandlung klar als Fortschritt zu werten.
- Gleichzeitig fand das Parlament keine Lösung für die Cannabisproblematik und die Hanfinitiative wurde vom Volk 2008 abgelehnt. Im Bereich des Cannabiskonsums gilt also nach wie vor der unbefriedigende Status Quo (viele Verzeigungen, uneinheitliche Polizei- und Justizpraxis in den Kantonen, keine Schadensminderung etc.).
- Das Parlament hat das Werbeverbot für alkoholische Getränke im Fernsehen im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) aufgehoben. Damit dürfen nun neben den privaten Lokalsendern auch die Sender der SRG sowie die Werbefenster aus Deutschland für Alkohol werben. Dies ist aus Sicht der Prävention eindeutig ein Rückschritt.
Ebenfalls 2008 hat das Parlament ein Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet, das am 1. Mai 2010 in Kraft tritt.

Die schweizerische Gesetzgebung wird auch von den Entwicklungen in der Europäischen Union beeinflusst. Dies gilt nicht nur für die Werbung, sondern für alle präventiven Massnahmen: So führen beispielsweise zu starke Preiserhöhungen (z.B. infolge eines Mindestpreises oder einer Steuer) bei einem Gut zu vermehrtem Schmuggel oder Einkäufen im nahegelegenen Ausland.

C. Forderungen der NAS-CPA Alkoholpolitik

1. Leitlinien der NAS-CPA Alkoholpolitik

Zentrales alkoholpolitisches Geschäft der nächsten 5 Jahre wird die Totalrevision des Alkoholgesetzes sein. Diese bietet die Möglichkeit, die heutigen diffusen Regelungen je nach Art der Alkoholika zu einer kohärenten und wirksamen Regelung für alle Alkoholika umzuwandeln.

Die NAS-CPA orientiert sich bei der Begleitung dieses Geschäftes sowie weiterer alkoholpolitisch relevanter Themen an den folgenden vier Leitlinien:

1. Kohärenz basierend auf Würfelmodell: Es braucht eine umfassende und kohärente Alkoholpolitik, d.h. eine Verankerung des Würfelmodells als strategische Ausrichtung der künftigen Alkoholpolitik sowie eine Integration der Alkoholpolitik in eine umfassende Suchtpolitik

Die Revision des Alkoholgesetzes muss genutzt werden, um auch in der Alkoholpolitik den umfassenden und differenzierten Ansatz des Würfelmodells im Gesetz zu verankern. Analog zum Würfelmodell sollen in der Alkoholpolitik die vier Interventionsbereiche (Prävention, Therapie/Behandlung, Schadensminderung, Repression) berücksichtigt und nach unterschiedlichen Konsumformen (risikoarmer, problematischer und abhängiger Konsum) unterschieden werden. In der Praxis wird diese strategische Orientierung der Alkoholpolitik bereits umgesetzt. Damit verbunden ist die Schaffung einer verlässlichen, öffentlichen Finanzierungsgrundlage für die Umsetzung. Um die Kohärenz der Alkoholpolitik mit anderen Suchtbereichen (z.B. Betäubungsmittel, Tabak, substanzungebundene Süchte) zu gewährleisten, sollte auch eine Koordination der Strategien und Instrumente stattfinden.

2. Regulierung in einem Gesetz: Es braucht eine kohärente Regelung sämtlicher Alkoholika

Ziel muss sein, die Revision zu nutzen, um wirksame und kohärente Lösungen für den gesamten Alkoholbereich zu finden. Dies wird erleichtert, wenn sämtliche Alkoholika in *einem* Gesetz geregelt werden. Eine Zweiteilung des Alkoholgesetzes in ein Alkoholmarkt- und ein Spirituosensteuergesetz – wie sie die EAV vorschlägt – ist dagegen nicht wünschenswert, da die Besteuerung eine zentrale Massnahme der Verhältnisprävention ist. Für die Finanzierung der Präventionsmassnahmen (insbesondere innovative Projekte) ist es auch wichtig, dass die Finanzierungsquelle nicht von den konkreten Präventions- und Regulierungsvorschriften abgekoppelt wird. In jedem Fall muss sich der Steuersatz neben den fiskalischen Überlegungen auch nach gesundheitspolitischen Kriterien richten.

3. Griffige Massnahmen: Es braucht eine am Gefährdungsgrad ausgerichtete und wirksame Regulierung des Alkoholmarktes zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit sowie zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts

Wenn die Aufhebung des Alkoholmonopols als Deregulierungsmassnahme gemäss Ankündigung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) erfolgen soll, muss diese gleichzeitig von klaren und wirksamen Regulierungen inkl. Sanktionsmechanismen in den Bereichen Erhältlichkeit, Preisgestaltung, Konsummöglichkeiten und Werbeeinschränkungen begleitet werden, um sicherzustellen, dass mit einer wirksamen Alkoholpolitik dem Gefährdungsgrad des Produkts Alkohol Rechnung getragen wird.

4. Instrumente zur Problemlösung: Es braucht nationale Rahmengesetze, die den Kantonen und Gemeinden eine praxisnahe, situationsgerechte und wirksame Alkoholpolitik ermöglichen

Für die Kantone und Gemeinden ist es zentral, dass der Bund ihnen die notwendigen Instrumente zur Bewältigung von alkoholpolitischen Problemen zur Verfügung stellt. Auf Basis von einheitlichen, nationalen Rechtsgrundlagen können die Kantone und Gemeinden ihre alkoholpolitischen Präventions-, Regulierungs- und Kontrollmassnahmen praxisnah und mit Augenmass umsetzen.

2. Forderungen der NAS-CPA Alkoholpolitik im Einzelnen

Die Leitlinien zur Neuorientierung und Neustrukturierung der Alkoholpolitik können durch verschiedene Massnahmen umgesetzt werden. Die NAS-CPA setzt sich für konkrete Einzelforderungen ein, die sich sowohl auf Ebene der Gesetzesarchitektur als auch auf Ebene der Instrumente und Regulierungsmassnahmen sowie der Massnahmenfinanzierung befinden.

1. Kohärenz basierend auf Würfelmodell: Es braucht eine umfassende und kohärente Alkoholpolitik, d.h. eine Verankerung Verankerung des Würfelmodells als strategische Ausrichtung der künftigen Alkoholpolitik sowie eine Integration der Alkoholpolitik in eine umfassende Suchtpolitik

Das heisst konkret...

- **Kohärenz innerhalb der Suchtpolitik:** Die Suchtpolitik im Allgemeinen und die Alkoholpolitik im Speziellen sollen basierend auf dem *Würfelmodell* geregelt werden. Eine Ausrichtung der Alkoholpolitik an den vier Säulen (Prävention, Therapie, Schadensminderung, Repression) soll im Gesetz verankert werden. Dabei müssen die Spezialgesetze *auf strategischer und instrumenteller Ebene kohärent* (z.B. anhand des Würfelmodells des Berichts psychoaktiv.ch der EKDF, 2006) betrachtet werden. Die Kohärenz dient der Glaubwürdigkeit der Massnahmen, der Optimierung der Wirkung, der Koordination und Zusammenarbeit der Akteure sowie der Orientierung des Publikums.
 - a) **Umfassende Prävention: Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Früherkennung (Prävention):** Die Prävention sollte umfassend verstanden und umgesetzt werden. Das heisst, es braucht Präventionsmassnahmen im Sinne universeller Prävention (an die Gesamtbevölkerung gerichtet), selektiver Prävention (an definierte Risikogruppen gerichtet) und indizierte Prävention (an Individuen mit manifestem Risikoverhalten gerichtet). Dabei müssen Massnahmen gefunden werden, welche die Gefährdeten nicht stigmatisieren. Die Prävention soll auch durch einen Ausbau der Früherkennung/Frühintervention gestärkt werden. Genauso müssen potentiell Betroffene durch geeignete Massnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung vor einer Gefährdung geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, muss die Zusammenarbeit verschiedener Akteure (z.B. Justiz und Polizei, Ärzteschaft und Pflegepersonal, Suchtberatung, Arbeitgeber, Lehrerschaft, verbandliche und offene Jugendarbeit, Angehörige etc.) institutionalisiert werden. Für das Alkoholgesetz wird deshalb im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein Verweis auf den Art. 3c BetmG gefordert.
 - b) **Therapie mit verschiedenen Behandlungsoptionen; Soziale Integration (Therapie):** Das Prinzip des Zugangs zu einem differenzierten therapeutischen Angebot soll im Alkoholgesetz festgeschrieben werden. Damit soll einerseits ein bedarfsgerechtes Beratungs- und Therapieangebot zur Verfügung gestellt sowie die Integration gefördert und andererseits die Finanzierung dieser Angebote unabhängig vom Zugang (z.B. über Sozial- oder Krankenversicherung) garantiert werden. Diesbezüglich ist auch die Berücksichtigung der Phänomene des Vielfachkonsums sowie der Kombination von Sucht- und psychischen Problemen zentral. Ziel ist eine stärkere Kohärenz zwischen den Spezialgesetzen sowie die Förderung von Suchttherapien und -beratungen, die speziell auf diese Problematiken ausgerichtet sind.
 - c) **Individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung (Schadensminderung):** Das Prinzip der Schadensminderung sollte auch im Bereich des Alkohols gesetzlich verankert und konsequent angewendet werden. Diesbezüglich kann der Bund eine koordinierende Rolle zwischen den verschiedenen Akteuren spielen und die Kohärenz der Schadensminderung in den unterschiedlichen Bereichen der Suchtpolitik (Alkohol, Tabak, Drogen etc.) gewährleisten.

d) Marktregulierung und Jugendschutz (Repression): Die bestehenden Instrumente zur Marktregulierung (z.B. Abgabeverbote) sollen ergänzt und verstärkt werden. Dabei sollen die gesetzlich festgeschriebenen Regelungen insbesondere den Jugendschutz berücksichtigen. Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften soll systematisch kontrolliert und mit Sanktionen konsequent durchgesetzt werden. Diese Massnahmen zielen auf die Anbieter (Detailhandel, Gastronomie etc.) ab. Zur Gewährleistung des Jugendschutzes kann es auch auf Seiten der Konsumierenden angezeigt sein, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren (z.B. Polizei, Justiz, Lehrerschaft, Eltern, verbandliche und offene Jugendarbeit etc.) zu institutionalisieren. In diesem Rahmen muss Prävention auch mittels (jugend-) fördernder Massnahmen (Stärkung gesundheitsrelevanter Kompetenzen) erfolgen. Konkrete Einzelforderungen hierzu finden sich unter „3. Griffige Massnahmen“.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen:** Bei der Erarbeitung, Revision und Umsetzung anderer Politiken sollten deren Einflüsse auf alkoholpolitische Aspekte stets berücksichtigt werden. Z.B. Strassenverkehr: Das nationale Programm ViaSicura berücksichtigt auch alkoholpolitische Aspekte (Alkoholverbot für Neulenker)¹.
- **Klare Regelung der Zuständigkeiten auf Bundesebene:** Der Fokus auf den Gesundheitsschutz und die Sozialpolitik sollte im Alkoholgesetz verstärkt werden, darum ist auch eine Rückführung der Alkoholverwaltung in die Zentralverwaltung zu begrüssen und eine Neuansiedlung der Alkoholpolitik innerhalb der Verwaltung zu prüfen, um einen stärkeren gesundheits- und sozialpolitischen Fokus zu ermöglichen. Dies würde die Zusammenarbeit und Koordination mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) erleichtern. Unabhängig von der künftigen Ansiedlung der EAV sollte die Koordination der alkoholpolitischen Akteure über die strategische Leitung des NPA hinaus institutionalisiert werden, beispielsweise durch eine Konferenz aller betroffenen Ämter und Kommissionen auf Bundesebene sowie der kantonalen und kommunalen Vertreter.

2. Regulierung in einem Gesetz: Es braucht eine kohärente Regelung sämtlicher Alkoholika

Das heisst konkret...

- **Kohärente Lösung für alle Alkoholika:** Die verschiedenen präventiven und marktregulierenden Bestimmungen im Alkoholbereich sollten möglichst in *einem* Gesetz gebündelt werden.
- **Finanzierung alkoholpolitischer Massnahmen:** Der Alkoholzehntel (Art. 131 BV) muss erhalten bleiben, da er die einzigen zweckgebundenen Mittel für die Prävention an die Kantone gewährleistet. Dies ist besonders wichtig für die Sicherung nachweislich wirksamer Massnahmen sowie die Ermöglichung innovativer Präventionsprojekte. Durch zusätzliche Lenkungsabgaben auf Bier und Wein, die analog dem Alkoholzehntel zweckgebunden an die Kantone fliessen müssten, könnten als Nebeneffekt zur Lenkung des Konsums die finanziellen Mittel für Prävention und Schadensminderung aufgestockt werden. Dies würde der bewährten Preispolitik im Bereich des Tabaks entsprechen.

¹ Via sicura: <http://www.astra.admin.ch/themen/verkehrssicherheit/00236/index.html?lang=de>, Einsicht am 05.01.2010.

3. Griffige Massnahmen: Es braucht eine am Gefährdungsgrad ausgerichtete und wirksame Regulierung des Alkoholmarktes zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit sowie zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts

Das heisst konkret...

- **Kombination von Verhältnis- und Verhaltensprävention:** Die staatlichen und nicht-staatlichen Präventionsaktivitäten sollten aufrechterhalten und gezielt ausgebaut werden, insbesondere die Verhältnisprävention (Lenkungsabgabe, Mindestpreis, eingeschränkte Erhältlichkeit). Dabei müssen negative Nebeneffekte neuer Regelungen (z.B. Förderung neuer unerwünschten Konsumformen, Substitutionseffekte) vermieden werden. Die Verhaltensprävention (Information, Sensibilisierung, Ausbildung und umfassende Programme im schulischen Kontext, Massnahmen zur Stärkung gesundheitsrelevanter Kompetenzen etc.) sollte dabei weiterhin genutzt werden, um eine insgesamt wirksame Präventionspolitik zu gewährleisten. Ein Bindeglied stellt dabei die Früherkennung und Frühintervention dar. Diese vielversprechenden innovativen Konzepte sind weiter zu entwickeln und auch im Alkoholbereich anzuwenden.
 1. **Marktregulierung zur Prävention I, Erhältlichkeit:** Die Erhältlichkeit muss stärker beschränkt werden, z.B. anhand von zeitlichen Einschränkungen des Alkoholverkaufs. Auch Liquor Shops, wie sie im angelsächsischen Raum bestehen, sollten als Möglichkeit zur beschränkten Erhältlichkeit diskutiert werden. Ebenso möglich wäre es, die Bedürfnisklausel (Zulassungsbestimmung für Verkaufsstellen im Gastgewerbe) wieder einzuführen. Als grundlegenden ersten Schritt wäre zumindest die Bewilligungspflicht für den Verkauf aller Alkoholika (nicht nur Spirituosen) auf nationaler Ebene einzuführen.
 2. **Marktregulierung zur Prävention II, Preisgestaltung:** Lenkungseffekte von Steuern sollten genutzt werden, dabei müssen allerdings auch Substitutionseffekte (Ausweichen auf andere Alkoholika) berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für süsse Mischgetränke auf Bier- und Weinbasis. Zudem sollten Massnahmen gegen Billigstpreise ergriffen werden: Dies wäre anhand von Mindestpreisen (z.B. kein alkoholisches Getränk darf günstiger sein als 1 Fr.) oder anhand einer Sockelabgabe (z.B. mind. 50 Rp. pro halber Liter eines alkoholischen Getränks) realisierbar. Auch hier müsste eine kohärente Lösung für alle Alkoholika gefunden werden. Zudem sollte auf nationaler Ebene vorgeschrieben werden, dass Gastwirtschaftsbetriebe sowie Detailhändler jeweils mindestens ein nichtalkoholisches Getränk anbieten müssen, das günstiger ist als das günstigste alkoholische Getränk (die Kantone kennen diese Regelung bisher als sogenannten Sirupartikel für das Gastgewerbe). Der Kleinhandel müsste in jedem Fall dazu verpflichtet werden, keine Alkoholika unter dem Handelspreis zu verkaufen (Keine Querfinanzierung über nichtalkoholische Getränke oder Speisen, keine „All you can drink“- bzw. „Flat rate“-Angebote). Neben den Produktionskosten müssen auch die sozialen Folgekosten in der Preissetzung berücksichtigt werden.
 3. **Marktregulierung zur Prävention III, Konsummöglichkeiten:** An gewissen Brennpunkten sowie in gewissen Zeitfenstern (z.B. vor und nach einem Fussballspiel rund um das Stadion) machen Konsumeinschränkungen Sinn, um individuelle und gesellschaftliche Folgeschäden (z.B. Unfälle, Schlägereien, Vandalismus, Ruhestörung) des übermässigen Alkoholkonsums zu verhindern. Diesbezüglich sollte der Bund die Grundlagen gesetzlich festlegen.
 4. **Marktregulierung zur Prävention IV, Werbeeinschränkungen:** Werberestriktionen für Alkoholika sollten ausgebaut werden: Insbesondere das Verbot der Werbung für alle Alkoholika im Fernsehen muss wieder eingeführt werden (Ausdehnung des Art. 42b AlkG oder Art. 10, 12, 14 RTVG). Die Vorschriften zum Sponsoring in Radio und Fernsehen (Art. 12, Art. 14 RTVG) sollten auf andere Medien (Printmedien und elektronische Medien) und den öffentlichen Raum ausgedehnt werden. Eine Harmonisierung der kantonalen Regelungen, insbesondere im Bereich der Plakatwerbung, wäre ebenso wünschenswert.



4. **Instrumente zur Problemlösung: Es braucht nationale Rahmengesetze, die den Kantonen und Gemeinden eine praxisnahe, situationsgerechte und wirksame Alkoholpolitik ermöglichen**

Das heisst konkret...

- **Alkoholpolitisches Instrumentarium für Kantone und Gemeinden:** Auf Bundesebene sollten Rahmengesetze verankert werden, die den Kantonen und Gemeinden situationsgerechte und wirksame alkoholpolitische Massnahmen ermöglichen. Dieses Instrumentarium sollte die Möglichkeit zu zeitlich-örtlichen Konsumeinschränkungen (beispielsweise Alkoholkonsumverbot rund um Risiko-Sportveranstaltungen) und zu Testkäufen beinhalten.
- **Wirksamer Vollzug durch Kontrolle mit Sanktionsmöglichkeiten:** Die Sanktionsmöglichkeiten für Zuwiderhandlungen gegen das Alkohol- oder das Lebensmittelgesetz sollten vereinheitlicht und ausgebaut werden (z.B. konsequente Büssung bei Abgabe oder Weitergabe von Alkoholika an Jugendliche (16/18)). In diesem Zusammenhang sollte eine Revision des Artikels 136 Strafgesetzbuch (Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder) geprüft werden, mit dem Ziel, dass die Missachtung von Abgabeverböten in Zukunft wirksam sanktioniert wird.

D. Quellen

BAG, Bundesamt für Gesundheit (2004): *Étude comparative des coûts sociaux des principaux déterminants de morbidité et mortalité évitables en Suisse*. Bern: BAG.

BAG, Bundesamt für Gesundheit (2008): *Nationales Programm Alkohol 2008-2012*. Bern: BAG.

BAG, Bundesamt für Gesundheit (2009): *Stand der Alkoholprävention in den Kantonen*.
<http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/07287/index.html?lang=de>, Einsicht am 05.01.2010.

EKDF, Eidgenössische Kommission für Drogenfragen (2006): *Von der Politik der illegalen Drogen zur Politik der psychoaktiven Substanzen*. Bern: Huber.

SFA, Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (2009): *Alkoholkonsum in der Schweiz*. <http://www.sfa-ispa.ch/de/infos-und-fakten/alkohol/konsum/>, Einsicht am 05.01.2010.